

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2016, AUSGABE 67

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Vorläufig Aufgenommene als unrechtmässig Anwesende?

Bundesgericht erachtet den Aufenthalt eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings nicht als rechtmässig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 AuG

Peter Bolzli

Das Bundesgericht setzt sich im Urteil 2C_21/2016 vom 5. September 2016 im Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an einen anerkannten staatenlosen Flüchtling erstmals mit der Frage auseinander, was unter einem «rechtmässigen» Aufenthalt gemäss Art. 31 Abs. 3 AuG (Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung für staatenlose Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten) zu verstehen sei und will die Anwesenheit im Status der vorläufigen Aufnahme (Art. 85 AuG, «Ausweis-F») nicht als in diesem Sinne «rechtmässig» beurteilt wissen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_21/2016](#) vom 5. September 2016

Publiziert am 21. Dezember 2016



**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Parallel-Webinar zur Veranstaltung

**Der neue Betreuungsunterhalt –
Fortbildung für Anwältinnen
und Anwälte**

12. Januar 2017
18:00 Uhr
ca. 2 Stunden

www.weblaw.ch

MENSCHENRECHTE

Suizidhilfegesetzgebung des Kantons Neuenburg ist verfassungskonform

Karl-Marc Wyss / Laura Zimmermann

Das Bundesgericht erklärte die Änderungen des Neuenburger Gesundheitsgesetzes betreffend Suizidhilfe im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle für verfassungskonform und wies die dagegen erhobene Beschwerde der Stiftung Heilsarmee Schweiz und der Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk ab, soweit es auf sie eintrat. Das Bundesgericht prüfte dabei, ob die kantonale Suizidhilfevorschrift gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder das Gleichbehandlungsgebot verstösst. Es verneinte dies in einer umfassenden Abwägung zwischen den genannten Grundrechten und dem Recht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Sterben (Urteil zur Publikation vorgesehen).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_66/2015](#) vom 13. September 2016 publiziert als [BGE 142 I 195](#)
Publiziert am 8. Dezember 2016

SACHENRECHT

Eine Bankgarantie mit zeitlicher Beschränkung der Sicherheit für Verzugszinsen ist keine hinreichende Sicherheit i.S.v. Art. 839 Abs. 3 ZGB

Marc Wolfer

Das Bundesgericht hatte im Zusammenhang mit der Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zu entscheiden, ob eine Bankgarantie als hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB gelten konnte. Aufgrund der Befristung der in der Bankgarantie enthaltenen Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen bis 2025 wurde dies verneint. Hinzu kam, dass dem Unternehmer unter Umständen nur wenige Kalendertage nach der Erwirkung eines rechtskräftigen Urteils verbleiben würden, um die Forderung durchzusetzen. Auch deshalb stellte die vorgelegte Bankgarantie keine hinreichende Sicherheit dar.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_838/2015](#) vom 5. Oktober 2016 publiziert als [BGE 142 III 738](#)
Publiziert am 14. Dezember 2016

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Le financement par une personne à l'étranger de l'acquisition d'un immeuble en Suisse (art. 4 al. 1 let. g LFAIE)

Tobias Sievert

Kanton Basel-Landschaft kommt Gesetzgebungsauftrag nicht nach / Gemeinden können Mehrwertabgabe i.S.v. Art. 5 Abs. 1 RPG erheben (amtl. Publ.)

Fabian Klaber

Grundstückkauf durch Schweizerin / mehrheitliche Finanzierung des Grundstückkaufs durch Ausländer (amtl. Publ.; frz.)

Fabian Klaber

Zuteilung des Hotels Schweizerhof in Luzern zur Tourismuszone verstösst nicht gegen die Wirtschaftsfreiheit (amtl. Publ.)

Fabian Klaber

Keine prov. Rechtsöffnung gestützt auf eine Abzahlungsvereinbarung über öffentlich-rechtliche Forderungen

Lukas Wiget

Le service de voiturier sur le parking de l'Aéroport de Genève

Célian Hirsch

La liberté économique (art. 27 Cst.) et la répartition des zones d'aménagement

Simone Schürch



Jetzt anmelden

Halbtagesveranstaltung
Welchen Datenschutz brauchen wir in der Zukunft?

 21. März 2017
 13:30 Uhr
 ca. 3.5 Stunden
 Technopark, Zürich

www.weblaw.ch

DATENSCHUTZRECHT

Facebook Schweiz muss keine Nutzerdaten herausgeben

Jacqueline Sievers

La production de preuve par Facebook Switzerland

Julien Francey

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court reviews subjective scope of arbitration agreement

Nathalie Voser / Annabelle Möckesch

Swiss Supreme Court addresses whether alleged punitive damages constitute public policy violation

Nathalie Voser / Benjamin Gottlieb

Swiss Supreme Court grants request for revision of arbitral award due to newly obtained evidence

Nathalie Voser / Annabelle Möckesch

Swiss Supreme Court remains cautious on corruption and «surprise effect» of application of Swiss law principles on non-Swiss counsel

Nathalie Voser / Philip Wimalasena

ZIVILRECHT

L'indication du prénom usuel au registre de l'état civil

Arnaud Nussbaumer

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitierorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 6817

Information und Impressum:

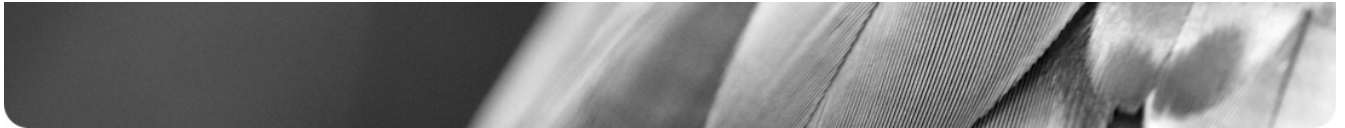
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch